

Hax, Herbert

**Article — Digitized Version**

## Erwiderung zu Norbert Ansel: 'Wie über Vermögensveräußerungen der Zweck des Art 115 Abs 1 Satz 2 Halbsatz 1 GG vereitelt wird' - Sachverständigenrat

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Hax, Herbert (1998) : Erwiderung zu Norbert Ansel: 'Wie über Vermögensveräußerungen der Zweck des Art 115 Abs 1 Satz 2 Halbsatz 1 GG vereitelt wird' - Sachverständigenrat, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Springer, Heidelberg, Vol. 78, Iss. 9, pp. 536-

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/40100>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

## **Erwiderung zu Norbert Andel: „Wie über Vermögensveräußerungen der Zweck des Art. 115 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 GG vereitelt wird“**

In seinem Aufsatz (WIRTSCHAFTSDIENST, Heft 8/98) schreibt Norbert Andel im Zusammenhang mit der im Jahre 1990 vorgenommenen Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes und der Bundshaushaltsordnung zur Definition des Investitionsbegriffs, dies sei unter Ausschluß der Öffentlichkeit geschehen mit der Folge, „daß diese Gesetzesänderungen offensichtlich noch nicht einmal den Mitgliedern des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, seines Stabes und den eingeladenen Sachverständigen zur Kenntnis gelangte“ (S. 459).

Die Regelung des Artikel 115 GG und vergleichbare Bestimmungen in den Länderverfassungen definieren im Regelfall als Obergrenze für die Kreditaufnahme des Bundes beziehungsweise der Länder die im jeweiligen Haushaltsgesetz veranschlagten Investitionsausgaben; Ausnahmen sind nur zulässig, wenn eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abgewehrt werden soll und Kreditaufnahme dafür geeignet ist. Die dabei verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe sollen gemäß Artikel 115 Absatz 1 Satz 3 GG in einem Bundesgesetz konkretisiert werden. Ein solches Ausführungsgesetz, das im übrigen auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entschließung vom 18. April 1989 angemahnt hat, liegt bis heute nicht vor. Darin müßte geklärt werden, was unter Investitionen des Bundes und einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu verstehen ist sowie

inwieweit Kredite geeignet sind, einer solchen Störung abzuhelpfen. Die Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 18. Juli 1990 (BGBL I, 1990, S. 1446) und gleichzeitig der Bundshaushaltsordnung (BGBL I, 1990, S. 1447) wird diesem Anspruch nicht gerecht, da dort lediglich der Investitionsbegriff mit dem bloßen Verweis auf die – im übrigen im Jahresgutachten erwähnten – Gruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans gemäß §13 Bundshaushaltsordnung näher bestimmt wird. Dies ist die Argumentation, die der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in seinem Jahresgutachten 1997/98 in Ziffer 335 vorgetragen hat und mit der er auf die Unzulänglichkeit des bisherigen Handelns des Bundesgesetzgebers hinweisen wollte.

Vor diesem Hintergrund sind die Ausführungen Andels in der August-Ausgabe dieser Zeitschrift – ganz abgesehen von der boshafte Form – sachlich unzutreffend. In jedem Fall tragen für die Ausführungen in den Jahresgutachten ausschließlich die Mitglieder des Sachverständigenrates die uneingeschränkte Verantwortung. Schon von daher verbieten sich Vorwürfe an den wissenschaftlichen Stab des Sachverständigenrates und erst recht an eingeladene Experten.

*Der Sachverständigenrat zur Begutachtung  
der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung  
Prof. Dr. Herbert Hax  
(Vorsitzender)*